



Gemeinde Langerwehe

Bebauungsplan F 17 „Langerwehe“ 3. Änderung

Textliche Festsetzungen Hinweise

Verfahrensstand:

Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

GARAGEN, CARPORTS UND STELLPLÄTZE (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den mit Ga festgesetzten Flächen zulässig.

II. HINWEISE

ARTENSCHUTZ

Biologische Baubegleitung

Vor Beginn jeder Bautätigkeit (vor der Baufeldräumung und vor dem Entfernen von Vegetationsstrukturen) ist zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, von den Maßnahmen betroffen sind. Insbesondere ist im Rahmen der Entnahme der Einzelbäume zu prüfen, ob Hinweise auf das Vorkommen für aufgeführte, planungsrelevante Arten vorliegen.

Die Kontrolle des Biologen darf nur von der Krone beginnend abschnittsweise erfolgen.

Baufeldfreimachungen

Fällarbeiten und mögliche Baufeldfreimachungen müssen außerhalb der Brutzeit, frühestens ab Ende September bis Ende Februar, erfolgen.

Projektgestaltung

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist eine ausreichende Begrünung mit bodenständigen Gehölzen sicherzustellen.